

Artikel 5

Inhalt

2C_1083/2017, Urteil vom 04.06.2019	1
5A_175/2008, Urteil vom 08.07.2008.....	1
2A.169/2005, Urteil vom 24.08.2005	1
2A.443/2003, arrêt du 29.03.2004.....	2

2C_1083/2017, Urteil vom 04.06.2019

Recours contre l'arrêt de la Cour de justice de la République et canton de Genève, Chambre administrative, du 14 novembre 2017 (A/2327/2017)

Art. 5 Abs. 2 lit. d BGFA; Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA; Art. 12 lit. b und c BGFA; Art. 13 BGFA.

Gegenstand dieses Urteils bildete das Gesuch einer Genfer Anwältin, die ihre Geschäftsadresse bei der B. AG im Anwaltsregister hatte eintragen wollen. Der Zweck der B. AG bestand unter anderem darin, unabhängigen Anwälten ein Geschäftsdomizil sowie die für die Ausübung einer Anwaltstätigkeit notwendigen Dienstleistungen anzubieten. Die Commission du Barreau du canton de Genève und der Genfer Cour de Justice sahen darin mehrere Verstösse gegen das BGFA und lehnten die Eintragung ab. Zu Recht, wie das Bundesgericht entschied.

 [2C_1083/2017](#)

5A_175/2008, Urteil vom 08.07.2008

Art. 4, 5, 12 lit. g, 15, 16 BGFA; Art. 27 BV; BGBM.

Unentgeltliche Rechtspflege; ausserkantonaler Anwalt.

Angefochten ist ein letztinstanzlicher Entscheid, mit dem die unentgeltliche Verbeiständung durch einen ausserkantonalen Rechtsanwalt verweigert wurde. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin steht das BGFA der angefochtenen kantonalen Regelung nicht entgegen. Aus der Verpflichtung des registrierten Anwalts, in seinem eigenen Kanton zugewiesene amtliche Mandate zu übernehmen (Art. 12 lit. g BGFA), folgt kein freier Zugang zu amtlichen Mandaten in anderen Kantonen. Diese Frage wird vom BGFA weder explizit noch implizit geregelt; vielmehr ist es weiterhin Sache der Kantone, die Voraussetzungen für die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu umschreiben, und diese können die Mandatierung den im eigenen Kanton registrierten Anwälten vorbehalten. Daran vermag die Berufung auf die in Art. 27 BV garantierte Wirtschaftsfreiheit ebenso wenig zu ändern wie diejenige auf das BGBM.

 relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F08-07-2008-5A_175-2008

2A.169/2005, Urteil vom 24.08.2005

Art. 4, 5, 6 und 16 BGFA.

Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons Zug und Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung; auch

wenn ein Anwalt in mehreren Kantonen eine Kanzlei hat, darf und muss er sich nur in dem Kanton ins Anwaltsregister eintragen, in dem sich das Hauptbüro befindet. Mit dem Gesuch um Eintragung ins Zuger Register war auch das Begehren verbunden, die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung zu erteilen. Das Bundesgericht entschied, dass die Eintragung in mehr als einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Wortlaut der Art. 5 Abs. 1 und Art. 4 BGFA nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Es sei aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Eintrag im Anwaltsregister auch bei Bestehen von mehreren Geschäftsadressen auf einen einzigen Kanton habe beschränken wollen. Damit würden auch Kompetenzkonflikte vermieden, speziell in Disziplinarfragen. Was die Ermächtigung zur Beurkundung betrifft, konnte diese als kantonales Recht nur im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde behandelt werden, wobei die Beschränkung der Beurkundungsbefugnis auf die im Zuger Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte als verfassungskonform beurteilt worden ist.

 relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F24-08-2005-2A-169-2005

2A.443/2003, arrêt du 29.03.2004

Libre circulation des avocats; droit transitoire.

 relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F29-03-2004-2A-443-2003